

Niederhuber & Partner | A-1010 **Wien**, Wollzeile 24 | T +43 1 513 21 24-0 | F +43 1 513 21 24-30 | office@nhp.eu | FN 283104 f, HG Wien | www.nhp.eu
Rechtsanwälte GmbH | A-5020 **Salzburg**, Wilhelm-Spazier-Straße 2a | T +43 662 90 92 33-0 | F +43 662 90 92 33-30 | salzburg@nhp.eu



VwGH: Keine GewO-Betriebsanlage bei zehn Veranstaltungen pro Jahr

Eine gewerbliche Betriebsanlage liegt dann vor, wenn diese in der Absicht errichtet wird, auf einem Standort längere Zeit der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit – im konkreten Fall dem Gastgewerbe – zu dienen (VwGH 26.9.2017, Ra 2017/04/0057).

Dabei ist von einer „längeren Zeit“ jedenfalls dann auszugehen, wenn die Einrichtung von vornherein auf unbestimmte Zeit aufgestellt und betrieben wird.

Im konkreten Fall war vor allem der provisorische Charakter ausschlaggebend: Die für die Ausübung des Gastgewerbes notwendigen Einrichtungen wurden nämlich für maximal zehn Veranstaltungen pro Jahr für die Dauer von jeweils einem Tag auf- und sodann wieder abgebaut. Auch der Umstand, dass die Anlage teilweise durch massive Mauern baulich begrenzt und in diesem Umfang auf Dauer hergestellt ist, ändert aus Sicht des VwGH nichts am Nichtvorliegen einer gewerblichen Betriebsanlage.

Dient eine Anlage nämlich nur für bestimmte Zeit und damit vorübergehend der Ausübung des Gastgewerbes, kann nach Ansicht des Höchstgerichts auch keine gewerbliche Betriebsanlage vorliegen.

Andrea Wagner, Wien

Sinn und Besinnlichkeit

Krampus und Nikolaus waren schon da, Christkind kommt bald.

Auch wenn in den Leitmedien dieses Landes jedes Jahr aufs Neue über deren gerüchteweise Verbannung aus Kindergärten und Schulen hektische Aufregung besteht – unsere Dezember-Helden sind präsenter als aktuelle gesetzgeberische Initiativen.

Macht aber nichts. Die Rechtsprechung beschenkt uns mit reichlich Stoff – zu lesen in diesem NHP News Alert. Unter dem Christbaum Ihres Vertrauens.

Schöne Bescherung! Wir sehen uns 2018!

Ihr NHP-Redaktionsteam



11

3 Minuten Umweltrecht - Der erste österreichische Videoblog zum Umweltrecht auf YouTube!



AKTUELLES VIDEO: „5 Tipps zur richtigen Anlagen-änderung“, Mag. Martin Niederhuber



UPCOMING: 2.1.2018: „Der Stand der Technik: Wann besteht Handlungsbedarf?“, Dr. Peter Sander

 **3MinutenUmweltrecht**

Zahlen, die uns beschäftigen:

Unsere Kanzlei hat heuer den 11. Geburtstag gefeiert!

Die Frau- und Mannschaftsstärke eines Fußballteams haben wir allerdings an unseren beiden Standorten längst überschritten. Deshalb wurde in Salzburg unser Spielfeld in diesem Jahr vergrößert und am Wiener Stammsitz bleibt bald kein Stein auf dem anderen.

Wir freuen uns auf Neues und wünschen Prosit 2018!

VwGH zur Prüfpflicht des Auftraggebers bei „erforderlichen“ und „nicht erforderlichen“ Subunternehmern

Vergaberechtlich lässt sich bekanntermaßen zwischen „erforderlichen“ und „nicht erforderlichen“ Subunternehmern unterscheiden. Nur erforderliche Subunternehmer sind für den Bieter daher dahingehend relevant, als er sie zum Nachweis seiner Eignung im Vergabeverfahren jedenfalls benötigt.

Unabhängig davon ist der Auftraggeber aber immer dazu verpflichtet, die bestehende Eignung der Subunternehmer umfassend zu überprüfen. Das Misslingen des Eignungsnachweises hat jedoch nach Ansicht des VwGH nur beim erforderlichen Subunternehmer zur Folge, dass das Angebot des Bieters auszuschneiden ist. Einen nicht erforderlichen Subunternehmer müsse der Auftraggeber bei nicht gelungener Eignungsprüfung zwar ablehnen, das Angebot des Bieters sei deshalb aber nicht auszuschneiden (VwGH 29.6.2017, Ra 2017/04/0055).

Claudia Fuchs, Wien



**Was wäre
Ihr Wintersport-
projekt ohne
Genehmigung?**

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte begleiten Ihr Projekt von der Idee bis zur erfolgreichen Realisierung. Unsere 50 MitarbeiterInnen unterstützen Sie mit umfassendem Know-how im Wirtschafts-, Umwelt- und Anlagenrecht beim Bau von Industrieanlagen, Energie- und Leitungsprojekten, Infrastrukturmaßnahmen oder Sportstätten. www.nhp.eu

NHP
Niederhuber & Partner

Mitteilungen der EU-Kommission zum Vergaberecht

Am 3.10.2017 wurden von der Europäischen Kommission zwei Mitteilungen mit Bezug zum Vergaberecht bekannt gemacht:

- Die Mitteilung „Eine funktionierende öffentliche Auftragsvergabe in und für Europa“ identifiziert Schwerpunktbereiche wie zB die Förderung einer strategischen Vergabe, in denen das öffentliche Auftragswesen verbessert werden soll.
- Die Mitteilung „Investitionen unterstützen durch eine freiwillige Ex-ante-Bewertung der Vergabeaspekte von Infrastrukturprojekten“ soll eine Hilfestellung bieten, Großprojekte im Infrastrukturbereich so effizient wie möglich zu bewältigen.

EuGH: Keine Berufung auf die Kapazitäten anderer Unternehmer bei „unteilbaren“ Aufträgen

Im Vergaberecht steht jedem Unternehmer das Recht zu, sich für einen bestimmten Auftrag auf die Kapazitäten anderer Unternehmen zu stützen, sofern die dafür notwendigen (Eignungs-) Nachweise erbracht werden. Eine Entscheidung des EuGH hat klargestellt, dass ein Unternehmer sich dann nicht auf die Kapazitäten eines Drittunternehmens berufen kann, wenn der Auftraggeber berechtigterweise annimmt, dass der betreffende Auftrag aufgrund seiner Besonderheiten „unteilbar“ ist und die Mindestanforderungen an die betreffende Kapazität daher von einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer erreicht werden müssen. Ein Rückgriff auf die Kapazitäten anderer Unternehmer komme diesfalls nicht in Betracht (EuGH 4.5.2017, Rs C-387/14).

Claudia Fuchs, Wien

Splitter

Vorlagepflicht gilt nur für bereits vorhandene Unterlagen

Liegen dem Abfallbesitzer Entsorgungsbelege nicht vor, weil ein Subunternehmer mit der Entsorgung der Abfälle beauftragt war, kann der Abfallbesitzer gemäß § 75 Abs. 5 AWG 2002 nicht zur Besorgung oder Anfertigung der nicht vorhandenen Unterlagen zu Vorlagezwecken verpflichtet werden (LVwG Wien 4.7.2017, VGW-001/032/6574/2017) (POL).

Änderung ArbeitsstättenVO

Die aktuelle Novelle der Arbeitsstättenverordnung (BGBl II 309/2017) sieht insbesondere Anpassungen der Regelungen zu Fluchtweglänge und Abmessungen von Notausgängen vor. Bei gleichbleibenden Sicherheitsstandards sollen damit ua die bisher häufig geforderten Ausnahmegenehmigungsverfahren reduziert werden. Die Novelle ist am 1.12.2017 in Kraft getreten (GA).

VwGH: Parteistellung im NÖ EIWG 2005 sichert auch Recht auf mündliche Verhandlung

Die im NÖ EIWG 2005 normierten Nachbarrechte stünden in engem Zusammenhang mit den Auswirkungen einer Erzeugungsanlage auf die ungestörte Nutzung und den Wert des Nachbargrundstückes. Daher ermöglichen nach Ansicht des VwGH die Parteirechte im NÖ EIWG den Nachbarn auf Grundlage des Art. 6 EMRK auch, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu fordern bzw. eine Verletzung dieses Rechtes geltend zu machen (VwGH 29.6.2017, Ra 2017/04/0036) (PLM).

Eigentumseinverleibung: Zuständigkeit der Agrarbehörde

Der VfGH hat einen negativen Kompetenzkonflikt zwischen OGH und Agrarbehörde entschieden. Letztere sei auch zur Entscheidung über die Einverleibung des Eigentums an einem Grundstück, das in ein Zusammenlegungsverfahren einbezogen ist, zuständig (VfGH 22.9.2017, K I 4/2017) (VOD).

MinroG: Gewinnungsberechtigung geht mit Liegenschaftserwerb über

Mit Erkenntnis vom 29.6.2017, Ro 2016/04/0012, bestätigt der VwGH die dingliche Wirkung von Gewinnungsberechtigungen nach dem MinroG und damit deren Übertragbarkeit durch den Erwerb von Liegenschaften.

Im Verfahren zur Auflassung eines Bergbaugebietes machte der frühere Liegenschaftseigentümer und Gewinnungsbetriebsplaninhaber seine Parteistellung als letzter Bergbauberechtigter geltend.

Der VwGH hält fest, dass der frühere Eigentümer bis zur Veräußerung der gegenständlichen Grundstücke jedenfalls Gewinnungsberechtigter war. Nach den Regelungen des MinroG komme aber grundsätzlich dem jeweiligen Liegenschaftseigentümer das zivilrechtliche Recht auf Gewinnung der grundeigenen mineralischen Rohstoffe zu. Aufgrund fehlender sondervertraglicher Überlassung der Gewinnungsberechtigung gehen daher mit Übergang des Eigentums an der Liegenschaft das zivilrechtliche Recht auf Gewinnung der grundeigenen mineralischen Rohstoffe und diesem folgend auch die Gewinnungsberechtigung auf den Liegenschaftserwerber über. Dem früheren Grundeigentümer komme demzufolge keine Parteistellung im späteren MinroG-Verfahren zu.

Florian Graber, Wien



Kumulation: Erhöhtes Verkehrsaufkommen begründet räumlichen Zusammenhang

Das BVwG traf in einem UVP-Feststellungsverfahren betreffend die Errichtung eines Einkaufszentrums in einem Schutzgebiet Luft folgende maßgebliche Aussagen (BVwG 2.5.2017, W104 2135697-1):

- Entgegen bisheriger Judikatur geht das BVwG davon aus, dass der für eine Kumulation von Vorhaben nach dem UVP-G 2000 erforderliche räumliche Zusammenhang allein durch die Erhöhung der Anzahl der Fahrbewegungen auf den betroffenen Straßenzügen gegeben ist, ohne dabei ausdrücklich auf etwaige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft abzustellen.
- Das BVwG bestätigt weiters den konkreten Schutzzweck eines Schutzgebietes gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 als Maßstab für die Einzelfallprüfung der Umweltauswirkungen. Damit sind im Zuge einer Einzelfallprüfung für Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten nicht die Auswirkungen auf die Umwelt allgemein zu berücksichtigen.

Vera Kleinsasser, Salzburg

Splitter

Weiterer Entwurf zu BAT-Abfallbehandlung veröffentlicht

Auf fast 1.000 Seiten legt das BVT-Referenzdokument Abfallbehandlung den Stand der Technik für IPPC-Abfallbehandlungsanlagen EU-weit einheitlich fest. Der aktuelle Entwurf soll noch im Jahr 2018 als neues Referenzdokument samt BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht werden. Dann heißt es für die Anlagenbetreiber, innerhalb nur eines Jahres zu prüfen und der Behörde mitzuteilen, ob ihre Anlage diesen Anforderungen entspricht oder Anpassungsbedarf gegeben ist (DS).

WRG: Schutz fremder Rechte auch im Anzeigeverfahren

Inhabern wasserrechtlich geschützter Rechte kommt nach Ansicht des VwGH auch im Anzeigeverfahren Parteistellung zu. Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut kippe das gemäß § 114 WRG geführte wasserrechtliche Anzeigeverfahren in ein „normales“ Bewilligungsverfahren, wenn die Beeinträchtigung fremder Rechte zu erwarten ist (VwGH 27.7.2017, Ro 2017/07/0003) (GJ).

News

NHP schreibt Dissertations-Stipendium aus

Auch heuer vergeben wir ein mit € 2.000,- dotiertes Dissertations-Stipendium für besondere wissenschaftliche Leistungen aus dem Bereich des Umwelt- und Technikrechts österreichweit - die Bewerbungsfrist läuft noch bis 28.2.2018!

Teilnahmebedingungen: www.nhp.eu/de/wissenschaft/ausschreibung-dissertationsstipendium-2018



VwGH: Parteistellung im Änderungsverfahren ermöglicht keine Akteneinsicht zum bestehenden Betrieb

Die Parteienrechte im Änderungsverfahren erstrecken sich nicht automatisch auf die gesamte Betriebsanlage und den dort stattfindenden Betrieb (VwGH 18.8.2017, Ra 2017/04/0048).

Das Recht einer Partei, Einsicht „in die ihre Sache betreffenden Akten“ zu nehmen, ist eines der wichtigsten Rechte im Verwaltungsverfahren. Was konkret die Sache einer Partei darstellt, kann im Einzelfall aber strittig sein. Der VwGH hat nun für den Fall der Änderung einer gewerblichen Betriebsanlage festgehalten, dass nur jene Unterlagen von der Akteneinsicht umfasst sind, die Teil des konkreten Änderungsgenehmigungsverfahrens sind. Daher können Unterlagen, die den (bereits genehmigten) laufenden Betrieb betreffen, nicht im Wege der Akteneinsicht eingesehen werden.

Darüber hinaus müsse sich die Beurteilung, ob Änderungen das Emissionsverhalten der Anlage nachteilig beeinflussen, auf den bestehenden Konsens – und nicht auf die tatsächlichen Gegebenheiten – beziehen. Die Frage, ob die Anlage konsensgemäß betrieben wird, ist hingegen für das Änderungsgenehmigungsverfahren irrelevant. Der VwGH verneint dem folgend auch ein Recht der Nachbarn eines Änderungsverfahrens, Einsicht in die Unterlagen zur regelmäßigen Überprüfung der Betriebsanlage gemäß § 82b GewO 1994 zu nehmen.

Katharina Häusler, Wien

NHP in Bildern



NHP entwickelt sich stetig weiter!

Neues Logo, neue Homepage und Werbekampagne ab 2018!

Hier ein paar Impressionen der Dreharbeiten unserer neuen Karriere-Videos...

Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Wollzeile 24, A-1010 Wien
T +43 1 513 21 24 | F +43 1 513 21 24-30
office@nhp.eu | www.nhp.eu

SALZBURG

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Wilhelm-Spazier-Straße 2a, A-5020 Salzburg
T +43 662 90 92 33 | F +43 662 90 92 33-30
salzburg@nhp.eu | www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: <http://www.nhp.eu/de/home/impressum>